

Flexible Pensionierung heute schon an morgen denken

Der wohlverdiente Ruhestand will gut geplant sein. Damit Sie sich nach der Pensionierung keine Sorgen um Ihre Finanzen machen müssen, unterstützen wir Sie bei der Planung. Mit unseren flexiblen Pensionierungsmodellen stehen Ihnen alle Möglichkeiten offen: Vorzeitige Pensionierung ab Alter 58, ordentliche Pensionierung mit 65 oder allenfalls doch bis Alter 70 weiterarbeiten? Wie wäre es mit einer gestaffelten Pensionierung? Kapitalbezug oder doch lieber Rente – oder gar eine Mischform? Mit den Pensionierungsmodellen der Allianz oder einer Kombination davon gehen wir auf Ihre individuellen Bedürfnisse ein. Welches Modell für Sie das richtige ist, zeigen wir Ihnen gerne bei einem persönlichen Gespräch.

Welche Pensionierungsmodelle bieten wir an?

Ordentliche Pensionierung

- Die ordentliche Pensionierung erfolgt für Männer und Frauen im **Alter 65** (mit Ausnahme von Frauen der Übergangsgeneration mit Jahrgang 1961–1963)
- Bezug der Altersleistungen als Rente, Kapital oder als Mischform möglich

Vorzeitige Pensionierung

- Ab vollendetem **58. Altersjahr** vollständig oder teilweise möglich
- Bezug der Altersleistungen als Rente, Kapital oder als Mischform möglich
- Beim Rentenbezug kommt ein reduzierter Umwandlungssatz zur Anwendung
- Kompensation von Renten oder Kapitalien durch freiwillige Einkäufe möglich

Weiterführung der Vorsorge nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters*

Eine Weiterführung der Vorsorge ist bis Alter 70 möglich, wenn

- das Arbeitsverhältnis fortbesteht,
- der Jahreslohn die Eintrittsschwelle gemäss Vorsorgeplan (BRB) übersteigt,
- keine volle Invalidität vorliegt (IV-Grad 70% und mehr),
- die Altersleistungen noch nicht vollständig bezogen sind.

Wir bieten folgende Aufschubsvarianten an:

- Aufschub der Altersleistung ohne Spar- und Risikobeuräge
- Aufschub der Altersleistung mit Sparbeiträgen, ohne Risikobeuräge
- Aufschub der Altersleistung mit Spar- und Risikobeurägen

Details zu den Aufschubsvarianten finden Sie auf der Folgeseite.

Teilpensionierung vor oder nach dem ordentlichen Pensionierungsalter

- Eine Teilpensionierung ist **zwischen Alter 58 und 70** möglich
- Der Anteil der bezogenen Altersleistung darf nicht höher sein als der Anteil der Lohnreduktion. Der Beschäftigungsgrad muss angemessen reduziert werden.
- Beim ersten Teilpensionierungsschritt müssen die Lohnreduktion und der Bezug der Altersleistung mindestens 20% betragen.
- Bis zu **fünf** Teilpensionierungsschritte möglich. Davon maximal **drei in Kapitalform**.
- Bezug der Altersleistungen als Rente, Kapital oder als Mischform möglich

* In der Sammelstiftung Berufliche Zusatzvorsorge ist die Weiterführung der Vorsorge nur für Personen möglich, die auch in der obligatorischen beruflichen Vorsorge versichert sind und sich auch dort für die Weiterführung der Vorsorge entschieden haben.

Weiterführungsvarianten

Aufschub der Altersleistung ohne Spar- und Risikobeuräge		Aufschub der Altersleistung mit Sparbeiträgen, ohne Risikobeuräge	Aufschub der Altersleistung mit Spar- und Risikobeurägen
Wahlmöglichkeit			
Sparbeiträge	Alle Sammelstiftungen Alle Sammelstiftungen Alle Sammelstiftungen	Für alle Versicherten möglich. Die Anmeldung erfolgt mittels Formular. Mit schriftlicher Einverständniserklärung des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin möglich.	Die Anmeldung erfolgt mittels Formular. Mit schriftlicher Einverständniserklärung des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin möglich.
Risikobeuräge	Alle Sammelstiftungen Alle Sammelstiftungen Alle Sammelstiftungen	Nein Nein Ja	Ja Nein Ja
Kostenbeiträge	Alle Sammelstiftungen	Ja	Ja
Verzinsung Altersuthaben	BVG-Sammelstiftung Sammelstiftung Allianz Pension Invest	Obligatorium mit BVG-Zins; Überobligatorium mit Zins gemäss Tarif Allianz Suisse Obligatorium und Überobligatorium mit Zins gemäss Beschluss Stiftungsrat	
Altersleistung	BVG-Sammelstiftung Sammelstiftung Allianz Pension Invest	Zins gemäss Tarif Allianz Suisse Zusatzvorsorge	
Leistungen bei Tod infolge Krankheit während des Aufschubs der Altersleistung	BVG-Sammelstiftung & Sammelstiftung Allianz Pension Invest	Das im effektiven Pensionierungszeitpunkt vorhandene Altersguthaben wird mit den im effektiven Pensionierungszeitpunkt gültigen (erhöhten) Umwandlungssätzen in eine Altersrente umgewandelt. Optional kann ein Teil oder das gesamte Altersguthaben als Kapital bezogen werden.	
Rückgewähr	Nicht versichert		
Sammelstiftung Zusatzvorsorge	Auszahlung des zum Todeszeitpunkt vorhandenen Altersguthabens gemäss reglementarischer Begünstigtenordnung.		<ul style="list-style-type: none"> Witwen-/Witwer-/Lebenspartnerrente: Leistungen gemäss Vorsorgeplan Waisenrente: Leistungen gemäss Vorsorgeplan
Zusätzliches Todessfallkapital	Nicht versichert		<p>Falls im Vorsorgeplan ein Todesfallkapital aus Einkauf oder ein zusätzliches Todesfallkapital versichert ist, wird ein solches zusätzlich zu den anderen Todesfallleistungen ausgerichtet.</p>

	Aufschub der Altersleistung ohne Spar- und Risikobeurteile	Aufschub der Altersleistung mit Spar- und Risikobeurteile	Aufschub der Altersleistung mit Spar- und Risikobeurteile
Leistungen bei Tod infolge Unfall während des Aufschubs der Altersleistung	BVG-Sammelstiftung & Sammelstiftung Allianz Pension Invest	Witwen-/ Witwer- / Lebenspartnerrente: 60% der Alterstreite, welche die versicherte Person im Zeitpunkt des Todes erhalten hätte. Waisenrente: 20% der Alterstreite, welche die versicherte Person im Zeitpunkt des Todes erhalten hätte.	
Kapitalisierung Witwen-/ Witwer- / Lebenspartnerrente:	Möglich	Rückgewähr: Nicht versichert	Das Altersguthaben, welches nicht zur Finanzierung der Witwen- / Witwer- / Lebenspartnerrente verwendet wird, wird zusätzlich zur Rente als Todesfallkapital ausbezahlt.
Sammelstiftung Zusatzvorsorge		Auszahlung des zum Todeszeitpunkt vorhandenen Altersguthabens gemäss reglementarischer Begünftigtenordnung.	Auszahlung des zum Todeszeitpunkt vorhandenen Altersguthabens gemäss reglementarischer Begünftigtenordnung.
Alle Sammelstiftungen		Zusätzliches Todesfallkapital: Nicht versichert	Falls im Vorsorgeplan ein zusätzliches Todesfallkapital versichert ist, wird ein solches zusätzlich zum vorhandenen Altersguthaben ausgerichtet.
Leistungen bei Invalidität	Alle Sammelstiftungen	Es werden keine Invalidenleistungen (Beitragsbefreiung, Invalidenrente, Invaliden-Kinderrenten) versichert. Wird die versicherte Person arbeitsunfähig, wird spätestens nach Ablauf von 6 Monaten die Altersleistung ausbezahlt.	
Teilpensionierung	Alle Sammelstiftungen	Eine Teilpensionierung ist möglich gemäss den Vorgaben in den Allgemeinen Reglementsbestimmungen.	
Einkäufe	Alle Sammelstiftungen	Einkäufe sind auch während des Aufschubs der Altersleistung möglich, sofern ein Einkaufspotenzial vorhanden ist.	
Wohneigentumsförderung (WEF)	Alle Sammelstiftungen	Vorbezug und Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung (WEF) sind ausgeschlossen. Die Rückzahlung von Vorbezügen ist nicht mehr zulässig. Zu Beginn des Aufschubs der Altersleistung bestehende Verpfändungen bleiben bestehen, soweit sie sich auf die weiterversicherten Ansprüche auf Alters- oder Hinterlassenenleistungen beziehen	
Sistierung Weiterführung / unbezahlter Urlaub	Alle Sammelstiftungen	Nicht möglich	
Übertrag / Einbau von Vorsorgeguthaben nach Scheidung	Alle Sammelstiftungen	Möglich	
Wechselmöglichkeit	Alle Sammelstiftungen	Kein Wechsel möglich.	Einmaliger Wechsel in <Aufschub der Altersleistung ohne Spar- und Risikobeurteile> oder in <Aufschub der Altersleistung mit Sparbeiträgen, ohne Risikobeurteile> möglich.
Beendigung der Weiterversicherung	Alle Sammelstiftungen		Wenn das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird, der Mindestlohn (Eintrittsschweile) dauernd unterschritten wird, mit Eintritt von Arbeitsunfähigkeit (spätestens nach Ablauf von 6 Monaten) oder mit Vollendung des 70. Altersjahrs.

Die massgebenden allgemeinen Reglementsbestimmungen (ARB) sowie die aktuell gültigen Umwandlungssätze finden Sie unter allianz.ch/bvg-dokumente.

Starten Sie heute mit Ihrer Pensionierungsplanung. Damit Sie den Ruhestand in vollen Zügen geniessen können.